

**Bekanntmachung der Stadt Staßfurt über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid zum amtlichen Namenszusatz der Stadt Staßfurt „Salzstadt“**

**am 09.Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Staßfurt zum o.g. Bürgerentscheid liegt in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im BürgerService der Stadt Staßfurt, Straße der Solidarität 2, 39418 Staßfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12 Uhr, bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
4. Abstimmungsscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis zum 07. Juni 2024, 18 Uhr, im Wahlbüro der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein,

1. wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeitzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Abstimmungsbezirkes aufhält,
2. wenn er nach dem 35. Tage vor der Abstimmung seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Gebiet der Stadt Staßfurt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum dieses Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Staßfurt, 06. Mai 2024

René Zok  
Bürgermeister

(DS)